

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigentum betrifft. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Voritz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des ißigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein-Groß- und Criminalgericht appellirten Ge- genstände in letzter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungs-gelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und casirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er macht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Vertragen der öffentlichen Beamten, besonders über Besechungen, und hat das Suspensionrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungs-rathe die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspontiert mit den Eantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizey-Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Völlz. Nähe! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermittelt, laut welcher begeht wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindsteuren beymetragen werde, wie solches unter der ehmaligen Ordnung der Dinge, krafft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit überlassnen Botschaft dann fügen Sie die Aeußerung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für besugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuervpflichtigkeit der Nationalgüter zu den Gemeindsanlagen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reise Berathung gezogen;

allein eben dieselben Bedenken, welche ihn am 14. März lezthim vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vor-schrift zu treffen, bewegen ihn auch jetzt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber auszugehen zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutreten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jetzt der Nation zugehören, unter der ehmaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindsanlagen ihrer Ortschaften beymetragen müsten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreiheit erhalten sollten, wie jetzt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jetzt in den entgegengesetzten Begriffen, daß nämlich sein Rechteintreten, wie es im Commis-sionbericht ausdrücklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeinds-anlagen beymetragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für besugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehevorige Beymetragpflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu ver-fügen, will der gesetzg. Rath unter Zurückwendung der obgemeldten Vorstellung, Sie vielmehr bestimmt eingeladen und begwältigt haben, zu veranstanthen, daß von solchen Gütern die verhältnismäßig vormals gebräuchli-chen Gemeindsteuern oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß sie von den Bürgern solcher Güter bisher geleisteten außerordentlichen Be-yträgen in Ansatz gebracht und darüber Abrechnung gepflogen werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesent-lische Erleichterung zustiesen wird; so darf der gesetzg. Rath hinnieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und ge-rechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Missbrauchs diehorts erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger ge-meinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Wallis, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 456).

Den Gutachten der Militär-Commission gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizey-Commission

wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Polizeycommision aufgetragen, Ihnen über die Bittschrift des B. Joh. Rudolf Fischer von Rynach, Cant. Argau, ein Gutachten vorzulegen, die entweder die Zurücknahme der Bewilligung eines Mühlenbaues an der Wyse, welche dem B. Hs. Jakob Wirz ertheilt worden ist, oder die Rückstatzung einer für die Vorrechte seiner Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines darauf hastenden Bodenzinses verlangt.

Schon den 10. April 1799 hatte die Verw. Kammer des Cantons Argau, den Mühlenbau, gegen den der Bittsteller einkommt, nach gehaltenem Augenschein, zufolge des Beschlusses vom 3. Dec. 1798, bewilligt. Im Brachm. 1800 nun machten 2 Munizipalitätsglieder und der B. Fischer Vorstellungen dagegen. Die Sache wurde nun zum zweytenmal untersucht und das nach Publication und Augenschein, laut Beschluss vom 28. April 1800; da ergab es sich nun, daß die Vorstellung der Gemeinde Burg nur erschlichen und von 2 Munizipalbeamten ohne Auftrag der Gemeinde eingefändt war, und daß die Einwendungen des B. Fischer nur in Rücksicht auf die Verminderung seiner Kundsame gegründet seyen. Er wurde also abgewiesen, zur Bezahlung der Kosten vom 2ten Augenschein angehalten und die zwey Munizipalbeamte zur Verantwortung gezogen.

Nun kam er zum zweytenmal mit einer Vorstellung beym Volk. Rath ein, und berief sich auf eine Urkunde von Ao. 1592, kraft der ihm das Vorrecht gegeben worden, daß innerhalb einer Meile. Weges keine neue Mühle errichtet werden dürfe, wofür er 1000 fl. Arg. Währung und einen jährlichen Bodenzins zu geben übernommen hatte. Allein da das Gesetz vom 19. Oct. 1799 alle ausschließlichen Gewerbsrechte unbedingt aufgehoben, und die Bodenzinsen, welche daher auferlegt waren, auch gesetzlich abgeschafft sind, welches dem Bittsteller amtlich angezeigt worden, so wurde er mit allem Recht abermal abgewiesen.

Sie schen nun ohne Mühe ein B. G., daß da der B. Fischer bey diesem Handel weder von der verwaltenden noch vollziehenden Gewalt auf irgend eine Weise gesetzwidrig behandelt worden ist, daß auch Sie ihn in seinem Begehr abzuweisen und keineswegs in seine Bittschrift einzutreten haben, worauf auch Ihre Polizey Commision einstimmig anträgt.

Der von der Polizey-Commision angetragne Gesetzvorschlag über die Einführung allgemeiner Maasse und

Gewichte wird in Berathung, der Grundsatz desselben angenommen und der Gesetzvorschlag zu sorgfältigerer Redaction an die Commision zurückgewiesen.

Die Petitionen Commision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Landbesitzer von La Tour de Weiz im Canton Leman, klagen über zu hohe Güterschätzungen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Den Grund, warum sie in ihrem Constitutionsmässigen Begehrn der Vereinigung mit dem Canton Schwyz lezthin abgewiesen wurden, glauben die Höfe Pfäffikon und Wollerau einzig in der damaligen Besorgniß des gesetzl. Raths zu finden, daß eine Veränderung der Cantonseintheilung, in dem Zeitpunkt, wo die Distriktsdeputirten im Begriff waren, zur Ernennung der Cantonsdeputirten an den ihnen angewiesenen Orten zusammenzutreten, leicht durch Missverständnisse und Unordnungen den Hauptzweck der angestellten Bezirkssammlungen vereiteln möchte. Dieser Grund fällt durch die vor sich gegangene Ernennung der Cantonsdeputirten nun weg, daher erneuern mit dovo ster Zuversicht auf den neuen Verfassungsentwurf und daß denselben in integro überantwortende Decret vom 29. May die sämtlichen Einwohner von Pfäffikon und Wollerau ihre Bitte zur Vereinigung mit dem Canton Schwyz, welcher zufolge denn, ohne einige Inconvenienz, der von dem Distrikt Rapperschwyl ab den Höfen Pfäffikon und Wollerau erwählte Cantonsdeputirte B. Keller statt zu Glarus sich in der Cantonaltagssitzung zu Schwyz einfinden würde.

Falls der gesetzl. Rath Bedenken trägt, auf der Stelle in dieses Begehrn einzutreten, trägt die Pet. Commision darauf an, dasselbe der Constitutions-Commision zur dringlichen Berichterstattung zu überweisen.

Der Rath nimmt hierauf folgenden Decrets-Vorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die wiederholte Vorstellung der Munizipalitäten Pfäffikon und Wollerau in den Höfen im dermaligen Canton Linth und nach angehörtm Bericht darüber; beschließt:

Die beyden Höfe Pfäffikon und Wollerau, sind für den Zusammentritt der bevorstehenden Cantonaltagssitzungen, wieder mit dem ehemaligen Canton Schwyz vereinigt, und demzufolge wird sich der von dem Bezirk Rapperschwyl aus diesen Gemeinden erwählte Cantonsdeputirte, anstatt nach Glarus, auf die Tagssitzung nach Schwyz begeben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag nichts zu bemerken habe, kraft dessen von den im 2ten Art. des Gesetzes vom 9. Brachm. über die Errichtung des diesjährigen Zehnden enthaltenen Bestimmungen alle Grundstücke ausgenommen seyn sollen, welche seit dem Gesetze vom 10. Nov. 98 neu ausgereutet und urbar gemacht wurden, und welche zufolg ehemaliger Verfügung noch keinen Zehnden errichtet haben.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetze erhoben. (S. dass. S. 473).

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Kantons Schaffhausen.

Anrede des Bürger Suters, Regierungs-Stathalters des Cant. Thurgau, an die Wahlversammlung der vereinigten Kantone Thurgau und Schaffhausen — den 1. August 1801.

Bürger Deputirte!

Wichtig ist der Auftrag, den das Zutrauen des Volks in Eure Hände gelegt hat, darauf darf ich Euch nicht erst aufmerksam machen; — mein würdiger Collega hat es bereits auf eine schöne und gründliche Weise gethan.

Ihr vereinigt Euch, um, nach Anleitung der vorhandenen Gesetze, würdige Mitglieder für die National-Tagsatzung zu wählen, und eine Cantonal-Verfassung nach denen Euch vorgezeichneten Gränzen zu entwerfen.

O Bürger! Möchtest Ihr frey von allem Parteiengeist — frey von allem Privatinteresse — beseelt von der reinsten Vaterlandsliebe, nur das Glück des Ganzen im Auge behalten, und nur dieses mit aller Redlichkeit aus allen Kräften zu befördern suchen: — einzig in diesen Grundsätzen liegt Segen für Eure Arbeit.

Unser Vaterland hat viel verloren — es hat durch einen langen, harten Krieg unaussprechlich gelitten — noch mehr aber, durch die Uneinigkeit, welche zwischen denen herrschte, denen es übergeben war, sein Glück zu festigen — dadurch, auch dadurch, wurde es mehr zerstiecht — als durch alles andre, dadurch grausam hingeworfen, an die äußersten Gränzen seiner politischen Existenz...

Bürger! Wollet auch Ihr Eure Hände dazu hielten, daß dieses schreckliche Werk vollendet werde?

Sollte Zweytracht, und der alles verwüstende Factionsgeist auch unter Euch herrschen?? — nein! widersteht diesem Ungeheuer mit Muth und Entschlossenheit — verbannet es aus Eurer Mitte... es ist viel verloren, aber noch nicht alles,... ermannet Euch! rettet so viel an Euch liegt, die Überbleibsel unserer National-Ehre; — rettet, so viel Ihr könnt, die Rudera unserer Freyheit, und tragt nach Eurem besten Vermögen das Eurige dazu bey, daß eine wohlthätige Verfassung darauf könne erbauet, und so die Wunden unseres Vaterlands wieder können geheilet werden! Ihr könnt's Bürger besonders durch zweckmäßige Wahlen. Wählt Stützen des Vaterlands und keine Bestörer.

Keiner aus Euch denkt nur das zu befördern, was nur ihm nützt, oder nur seine Privatabsichten begünstigt — das Wohl des Ganzen sey Euer Aller einzige Zweck... Verlehet die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit nie, auch dann nicht, wann Ihr darunter leiden müsstet; — zeigt durch Gerechtigkeit und Biedersinn, daß Ihr es werth waret, zu Deputirten gewählt zu werden.

Eintracht herrsche unter Euch... die Kantone Schaffhausen und Thurgau sind nun ein Canton — ob auf immer, wird die Zukunft lehren... indessen vereinigen Euch die Gesetze, möchten es auch Eure Herzen thun... Ihr seyd nun genau miteinander verbrüder — das Glück des Einten soll nun auch das Glück des Andern seyn — wird das Glück des Ganzen erreicht, so seyd Ihr es ja Alle. Bürger, dahin strebt!!

Die schönste Harmonie leite Euch zu dem schönsten Ziel — dort arndet dann, unter dem lauten Segen des glücklich gewordenen Volkes — und dem kostlichern stillen innern Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, die süßen Früchte Eurer Mühe und Eurer Arbeit.

Zetzt Deputirte des Thurgäu's, erlaubet mir noch ein paar Worte, die nur mich betreffen, an Euch besonders: Ich habe die Pflichten, welche das Gesetz mir auf den heutigen Tag gegen mein Vaterland auflegte, erfüllt, das Mehrere und Wichtiger wird mein würdiger Collega, dem das Los es ohnehin austrägt, thun; schenkt ihm Eure volle Achtung, Euer ganzes Zutrauen... ich aber eile, um nun auch die Pflichten kindlicher Liebe zu erfüllen; sie rufen mich an den Sarg meines guten Vaters — ich scheide mit schwerverwundtem Herzen von Euch, um den Vielgeliebten zu seinem Grabe zu begleiten.